

Sitzung vom 3. September 2019

**798. Dringliches Postulat (Vorwärts mit der Zürichsee-  
Uferwegplanung)**

Die Kantonsräte Tobias Mani und Jonas Erni, Wädenswil, sowie Thomas Wirth, Hombrechtikon, haben am 24. Juni 2019 folgendes dringliche Postulat eingereicht:

Wir laden den Regierungsrat ein, Bericht über den Stand der Planung des Zürichseeuferweges gemäss § 28 b StrG zu erstatten. Der Bericht soll einerseits einen Überblick über den Stand der Planung zum heutigen Zeitpunkt geben und andererseits aufzeigen, wie der Regierungsrat die Realisierung des Zürichseeuferweges aufgleisen will, damit es zügig vorwärtsgeht. Der Bericht soll einen Zeit- und Vorgehensplan über die nächsten 15–20 Jahre enthalten.

*Begründung:*

Seit 1991 steht analog zum eidgenössischen Raumplanungsgesetz im Zürcher Planungs- und Baugesetz, dass See- und Flussufer freigehalten und der öffentliche Zugang und die Begehung zu den Gewässern erleichtert werden sollen. Seit 2016 ist der Kanton gemäss Art. 28 b des Zürcher Strassengesetzes verpflichtet, Jahr für Jahr ein Stück Seeuferweg zu realisieren. Zu diesem Zweck werden im kantonalen Budget jährlich 6 Mio. Franken eingestellt, wobei mindestens 4 Mio. Franken für den Bau des Zürichseeuferweges einzusetzen sind. Dieses Budget wird aber kaum verwendet, weil keine realisierbaren Projekte vorhanden sind. Darum geht es mit dem Bau des Seeuferweges nicht vorwärts. Der Regierungsrat hat ihre diesbezügliche Untätigkeit in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 51/2018 damit begründet, dass eine Förderung des Uferwegbaus entlang des Zürichsees scheinbar nicht dem Willen der Mehrheit des Kantonsrates entspreche. Diese Beurteilung bestreiten wir.

Wir sind überzeugt, dass der Kantonsrat der besseren Erschliessung des Zürichseeufers für den Langsamverkehr, verbunden mit dem nötigen Respekt gegenüber dem Natur- und Heimatschutz, positiv gegenüber steht. Zeit also, die Hände aus dem Schoss zu nehmen, die konkrete Planung des Zürichseeuferweges tatkräftig an die Hand zu nehmen und die vorhandenen Uferweg-Lücken zu schliessen.

Uferwege sind definitionsgemäss möglichst nahe am Wasser zu führen. Dabei ist dem Natur- und Landschaftsschutz Sorge zu tragen, und es sind die Ufer ökologisch aufzuwerten. Wo eine Wegführung in Ufernähe nicht möglich erscheint, muss dies begründet werden, und es sind möglichst gleichwertige Alternativen aufzuzeigen.

### *Begründung der Dringlichkeit*

Eine zeitnahe Klärung, wie die Uferwegplanung vorangetrieben werden kann, ist längst überfällig. Die bisherige Geschwindigkeit ist absolut unbefriedigend und lässt keine weitere Verzögerung zu, zumal die jährlich budgetierten Mittel weitestgehend ungenutzt verfallen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Tobias Mani und Jonas Erni, Wädenswil, sowie Thomas Wirth, Hombrechtikon, wird wie folgt Stellung genommen:

Die im kantonalen bzw. in den regionalen Richtplänen eingetragenen Wege gelten im rechtlichen Sinne als Staatsstrassen (§ 1 in Verbindung mit § 5 Strassengesetz; StrG, LS 722.1). Sie sind deshalb grundsätzlich vom Kanton zu planen, zu bewilligen, zu erstellen und zu finanzieren.

Gemäss § 28b StrG stellt der Kantonsrat für die Erstellung der Uferwege entlang der Zürcher Seen und Flüsse gemäss dem kantonalen Richtplan und den regionalen Richtplänen jährlich mindestens 6 Mio. Franken im Budget ein. Mindestens zwei Drittel dieses Betrags sind für den Bau des Uferweges am Zürichsee einzusetzen. Ein im Budget eingestellter Betrag, der nicht beansprucht wurde, verfällt. Gemäss § 28 Abs. 2 StrG beteiligen sich die Standortgemeinden an den Kosten von Wegabschnitten, die im oder angrenzend an das Siedlungsgebiet verlaufen, sofern der Wegabschnitt (a) in unmittelbarer Nähe des Ufers verläuft oder die Erschliessung öffentlicher Betriebe und Anlagen am Gewässer verbessert und (b) einen hohen Erholungswert aufweist. Gegen den Willen der Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen private Grundstücke für die Erstellung von Uferwegen indessen grundsätzlich nicht beansprucht werden (§ 28c Abs. 1 StrG). Die Beanspruchung ist ausnahmsweise zulässig, wenn eine andere Führung des Uferweges nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist (§ 28c Abs. 2 StrG).

Die Volkswirtschaftsdirektion ist daran, die Planung der Uferwege voranzutreiben. Die Planung und Projektierung von Uferwegen sind aufgrund der umweltrechtlichen Anforderungen und der Grundeigentumsverhältnisse jedoch komplex und zeitintensiv. Die Volkswirtschaftsdirektion ist aber bereit, über die Arbeiten Auskunft zu geben.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen und über den Stand der Planung des Zürichseeuferweges Bericht zu erstatten. Dabei wird auch über den Stand der Planungen der anderen Uferwege an Zürcher Seen und Flüssen gemäss § 28b Abs. 2 StrG berichtet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Die Staatsschreiberin:

**Kathrin Arioli**